

APAB

Abschlussprüferaufsichtsbehörde



**Corporate Governance Bericht
der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)
für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 27. September bis 31. Dezember 2016**

1. Einleitung

Der Vorstand der APAB hat jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten und diesen Bericht gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen (Pkt. 12.1.1. B-PCGK).

Der Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) wurde am 30. Oktober 2012 von der Bundesregierung beschlossen. Er basiert auf den OECD-Grundsätzen der Corporate Governance öffentlicher Unternehmen sowie den Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex für die Privatwirtschaft und vergleichbaren Governance-Regelungen in Deutschland und der Schweiz. Der B-PCGK legt Maßnahmen speziell für die Corporate Governance staatseigener und staatsnaher Unternehmen fest. Als „Unternehmen des Bundes“ gelten gemäß Pkt. 3.4.3. unter anderem „Anstalten öffentlichen Rechts [...] im Sinne des Art. 126b B-VG, die der Aufsicht des Bundes unterliegen“.

Die APAB unterliegt gemäß Art X Abs. 13 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats dem B-PCGK.

Der B-PCGK enthält zwingende Regelungen (L) und Empfehlungen (C) gemäß Pkt. 5.1.

Der B-PCG ist unter <http://www.bka.gv.at> öffentlich abrufbar.

Dieser Corporate Governance Bericht ist unter <http://www.apab.gv.at> öffentlich abrufbar.

2. Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der APAB

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der APAB, als gesetzliche Organe der APAB („Geschäftsleitung“ und „Überwachungsorgan“), bekennen sich zu den Grundsätzen des B-PCGK und erklären, dass mit Abschluss des Geschäftsjahres 2016 den anwendbaren Regeln des B-PCGK für ihren jeweiligen Wirkungsbereich entsprochen wurde.

Sofern von Empfehlungen abgewichen worden ist, wird dies unter Punkt 4 dieses Corporate Governance Berichts begründet (Pkt. 12.1.2.).

3. Darstellung und Vergütungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der APAB

3.1. Der Vorstand

Der Vorstand der APAB besteht gemäß § 6 Abs. 1 APAG aus zwei Mitgliedern. Die APAB wird von Mag. Peter Hofbauer, geboren am 15.01.1964 und Mag. Martin Santer, geboren am 06.11.1969, geleitet. Beide Vorstände wurden mit 27.09.2016 erstbestellt, ihre Funktionsperiode beträgt gemäß § 6 Abs. 2 APAG 5 Jahre und endet am 27.09.2021 (Pkt. 12.1.1., 12.2.2.).

Der Vorstand bildet ein Kollegialorgan. Gemäß § 6 Abs. 3 APAG haben die Vorstände in einem der für die Aufsicht relevanten Bereiche (Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Rechtswissenschaften) fachkundig zu sein, zumindest ein Vorstand hat dabei die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers zu haben.

Beide Vorstände sind mit der Leitung des gesamten Dienstbetriebs betraut. Eine weitere Kompetenzverteilung zwischen den Vorständen ist vorgesehen (Pkt. 12.2.3.):

▶ Mag. Peter Hofbauer (Vorstand mit Wirtschaftsprüferbefugnis): Sprecher des Vorstands, Inspektionen und Untersuchungen mit der Primärverantwortung für Inspektionen, Untersuchungen, Qualitätsprüfung, Controlling, Markt, Steuern und Rechnungswesen.

▶ Mag. Martin Santer (Vorstand aus dem rechtswissenschaftlichen Bereich): Recht, Internationales und Qualitätssicherung mit der Primärverantwortung für Recht, Internationales, Qualitätssicherung, Registerführung, Qualitätsmanagement, internes Kontrollsystem, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit.

Beim Abschluss der Vorstandsdienstverträge wurde die Bundesvertrags-Schablonenverordnung beachtet.

Die Vergütung beider Vorstände der APAB setzt sich aus fixen und variablen Bestandteilen zusammen. Die fixen Bestandteile betragen in Summe € 260 960,-- brutto pro Jahr, wovon auf Mag. Peter Hofbauer € 140 000,-- brutto pro Jahr und auf Mag. Martin Santer € 120 960,-- brutto pro Jahr entfallen. Die variablen Bestandteile betragen 20 % des fixen Bestandteils. In 2016 wurden keine variablen Anteile zur Auszahlung gebracht (Pkt. 12.3.1.).

Die Vorstände der APAB übten im Jahr 2016 keine Funktion in einem Überwachungsorgan anderer Unternehmen aus oder hatten vergleichbare Funktionen inne (Pkt. 12.2.4.).

3.2. Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der APAB besteht gemäß § 9 Abs. 1 APAG aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- ▶ Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej (Vorsitzende)
- ▶ Mag. Johann Moser (Stellvertreter der Vorsitzenden)
- ▶ Mag. Marion Ibetsberger
- ▶ Mag. Florian Nowotny
- ▶ Prof. DI Mag. Friedrich Rödler
- ▶ Mag. Christine Sumper-Billinger
- ▶ Mag. Dr. Matthias Tschirf

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt seit der Gründung der APAB insgesamt € 15 500,-- fix und zumindest € 2 800,-- variabel (bei vier Sitzungen im Jahr). Sie verteilt sich wie folgt (Pkt. 12.3.2.):

- ▶ Vorsitzende: € 3 000,--
- ▶ Stellvertreter der Vorsitzenden: € 2 500,--
- ▶ Mitglied: je € 2 000,--

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält pro Sitzung des Aufsichtsrats zuzüglich ein Sitzungsgeld in der Höhe von € 100,--.

Die APAB hat keine Vergütung für ein Mitglied des Überwachungsorgans an den Bund zu zahlen (Pkt. 12.3.3.).

4. Berücksichtigung von Genderaspekten

Der Vorstand der APAB wird gemäß § 6 Abs. 2 APAG auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Bundesregierung bestellt. Es sind derzeit keine Frauen im Vorstand der APAB (Pkt. 12.4.1.).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden gemäß § 9 Abs. 3 APAG wie folgt bestellt: Der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder vom Bundesminister für Finanzen, drei Mitglieder des Aufsichtsrats vom Bundeskanzler und ein Mitglied des Aufsichtsrats vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, jeweils nach Anhörung der Sozialpartner. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat der APAB liegt bei 42,9% (Pkt. 12.4.1.).

Zum 31.12.2016 waren fünf Personen (exkl. Vorstand) in der APAB beschäftigt. Das Personal setzt sich aus zwei Frauen und drei Männern zusammen, das entspricht einem Frauenanteil von 40%.

- ▶ Gruppenverantwortung: 1 Mann
- ▶ Mitarbeiter: 2 Männer
- ▶ Gruppenassistentz: 1 Frau
- ▶ Vorstandsassistentz: 1 Frau

Die APAB setzt folgende Maßnahmen zur Frauenförderung (Pkt. 12.4.2.):

- ▶ Ausdrückliche Aufforderung an Frauen zur Bewerbung für offene Positionen
- ▶ Bei der Besetzung von offenen Positionen wird Frauen mit gleicher Ausbildung und Kompetenz Vorrang gegeben
- ▶ Familienfreundliche und flexible Gestaltung der Arbeitszeiten durch Implementierung eines Gleitzeit-Modells

5. Begründung zu den Abweichungen vom B-PCGK und sonstige Angaben

- ▶ Während des Rumpfgeschäftsjahres bestand keine D&O-Versicherung, da auch noch kein erhöhtes betriebliches Risiko vorgelegen ist (Pkt. 8.3.3.1.).
- ▶ Ein Mitglied des Aufsichtsrats ist Vorsitzender des Aufsichtsrats eines der durch die APAB gemäß § 1 Abs. 4 APAG beaufsichtigten Unternehmens von öffentlichem Interesse (Pkt. 11.2.1.4.).
- ▶ Ein Mitglied des Aufsichtsrats ist verheiratet mit einem Vorstand eines der durch die APAB gemäß § 1 Abs. 4 APAG beaufsichtigten Unternehmens von öffentlichem Interesse (Pkt. 11.2.1.4.).
- ▶ Ein Mitglied des Vorstands ist verheiratet mit einer Mitarbeiterin einer durch die APAB gemäß § 1 Abs. 4 APAG beaufsichtigten Prüfungsgesellschaft (Pkt. 11.2.1.4.).
- ▶ Kein Mitglied des Aufsichtsrats der APAB nimmt gleichzeitig mehr als sechs Mandate in Überwachungsorganen wahr (Pkt. 12.2.1.3.).
- ▶ Der Abschlussprüfer oder das Prüfungsunternehmen, welche(s) den Jahresabschluss prüft, gehört § 1 Abs. 1 APAG immer zum Kreis der durch die APAB Beaufsichtigten. Sie sind sich gemeinsam mit den Organen der Behörde dieses potenziellen Interessenskonfliktes bewusst und gehen sorgsam damit um (Pkt. 14.3.1.).
- ▶ Gemäß § 12 APAG verfügt die APAB über eine Qualitätsprüfungskommission als Beirat zur Durchführung der Qualitätssicherungsprüfungen. Diese hat rein beratende und keine entscheidende Funktion. Die Qualitätsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern und sieben Ersatzmitgliedern, für ihre Tätigkeit entstehen der APAB keine Kosten.

6. Externe Überprüfung des Berichts

Die Einhaltung der Regelungen des B-PCGK ist von der APAB regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis ist im Corporate Governance Bericht auszuweisen (Pkt. 12.5.).